jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1986/10/8 B536/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1986

Index

41 Innere Angelegenheiten
41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht

Norm

B-VG Art18 Abs1
B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung
MRK Art3
MRK Art8 Abs1, Art8 Abs2
FremdenpolizeiG §3
PaßG 1969 §25

Rechtssatz

PaßG 1969; Versagung des Sichtvermerkes gemäß §25 Abs1 und 2; keine Bedenken gegen §25 Abs1 und 2, insbesondere nicht unter dem Blickwinkel des Art8 MRK; Verweigerung eines Sichtvermerkes greift nicht mit derselben Wahrscheinlichkeit und Intensität in das Privat- und Familienleben ein wie ein Aufenthaltsverbot; so strenge Anforderungen an die spezifische Determinierung der Eingriffsschranken durch das Gesetz wie im Falle des mit Erk. des VfGH aufgehobenen §3 FrPG (VfSlg. 10737/1985) sind für die Voraussetzungen, unter denen ein Sichtvermerk zu verweigern ist, nicht zu stellen; §25 PaßG determiniert das Verhalten der Behörde iZm. den übrigen Bestimmungen des Paßgesetzes in gerade noch ausreichender Weise; kein Verstoß gegen Art8 MRK durch die Versagung des Sichtvermerkes; dieser Versagung ist keine die Menschenwürde beeinträchtigende gröbliche Mißachtung der Bf. als Person iS des Art3 MRK zu eigen

Entscheidungstexte

- B 536/86
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 08.10.1986 B 536/86

Schlagworte

VfGH / Instanzenzugserschöpfung, Paßwesen, Ermessen, Grundrechte, Privat-und Familienleben, Fremdenpolizei, Aufenthaltsverbot, Sichtvermerk, Gesetz, Determinierungsgebot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B536.1986

Dokumentnummer

JFR_10138992_86B00536_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at